

Coronakrise: Schießsport und Pandemie

Stand 19. Oktober 2021: Sportschießen ist hiernach u. a. mit Hygiene-Konzept möglich

Der bayerische Ministerrat hat in seiner Sitzung vom 12. Oktober 2021 weitere Änderungen der Infektionsschutzvorgaben beschlossen:

- Hiernach ist die Kontaktdatenerhebung auf Schwerpunktbereiche mit hohem Risiko von Mehrfachsteckungen (spreading) beschränkt, d. h. dass in der Gastronomie unserer Schützenhäuser die Pflicht zur Kontaktdatenerhebung weitestgehend weggefallen ist. Nur in geschlossenen Räumen der Gastronomie mit Tanz und Musikbeschallung bzw. -begleitung (soweit nicht nur als Hinter-

Betreiber, Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige müssen dabei an mindestens zwei verschiedenen Tagen pro Woche über einen Testnachweis verfügen.

D. h., dass möglicherweise u. a. alle Schießstandbetreiber und ehrenamtlich Mitarbeitenden, die im geschlossenen Raum Kontakt zu „Kunden“ haben (z.B. Standaufsichten, Trainer oder Sportleiter), entgegen der bisherigen Regelung eine 3G-Testnachweispflicht haben. Inwieweit Vereinsmitglieder, Gastschützen oder Ehrengäste unter die Bestimmung „Kundenkontakt“ fallen, wird aktuell mit dem bayerischen Innenministerium geklärt.

Verhindern Sie die Ausbreitung von Viren!



grundmusik) sind die Kontaktdaten noch zu erfassen.

- Für unsere Sport-, Vereins- und Weiterbildungsveranstaltungen gilt im Hinblick auf geschlossene Räume, dass nun auch Anbieter, Veranstalter, Betreiber, Besucher, Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige mit Kundenkontakt nachweisen müssen, dass diese geimpft, genesen oder aktuell negativ getestet sind. Zu diesem Zweck sind Anbieter, Veranstalter und Betreiber zur zweiwöchigen Aufbewahrung der eigenen Testnachweise sowie zur Überprüfung der vorzulegenden Impf-, Genesenen- oder Testnachweise verpflichtet. Nicht geimpfte oder genesene Anbieter, Veranstalter,

Alle in Bayern gültigen Regeln finden sich in der **Vierzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV)**.

2G und 3G plus:

Ergänzend zu den allgemeinen Regeln gelten seit dem 6. Oktober Erleichterungen u. a. für die Schützenhäuser, Vereinsheime und Schießstände, die freiwillig lediglich Geimpfte und Genesene (sog. freiwilliges 2G) sowie auch Getestete mit einem PCR-Test (sog. freiwilliges 3G plus) zulassen. Die



Regeln des freiwilligen 2G und 3G plus ergänzen die bereits gültigen, allgemeinen Regeln, die ansonsten weitergelten (s. u.). 2G/3G plus sind rein freiwillig und eigene Entscheidung jedes Veranstalters oder Betreibers.

Die Anwendung des freiwilligen 2G / 3G plus ist allerdings an bußgeldbewehrte Auflagen geknüpft, die unbedingt einzuhalten sind – Kontrollen sind engmaschig angekündigt:

1. Gegenüber Gästen, Besuchern oder Nutzern ist deutlich erkennbar auf die Zugangsbeschränkung hinzuweisen.
2. Durch wirksame Zugangskontrolle samt Identitätsfeststellung in Bezug auf jede Einzelperson ist sicherzustellen, dass Zugang nur für die in der Regelung zu freiwilligem 2G oder 3G plus genannten Personen besteht.
3. Die Absicht entsprechender Zugangsbeschränkung ist der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorab anzuzeigen.

Hier die 2G/3G plus-Regelungen:

- Freiwilliges 2G / 3G plus sind in allen Bereichen möglich, in denen bisher 3G gilt, also auch in unseren Schützenhäusern, Vereinsheimen und Schießständen.
- Wo 2G / 3G plus gilt, sind die Maskenpflicht und das Gebot des Mindestabstands aufgehoben. Außerdem entfallen in diesen Fällen etwaige Personenobergrenzen und die Alkoholverbote bei Sportveranstaltungen mit mehr als 1 000 Personen werden ebenfalls aufgehoben.
- Voraussetzung ist ein strenges Zutrittsregime (Zugangshindernisse, Kontrollen mit Identitätsfeststellung etc.). Missbrauch ist nicht nur bußgeldbewehrt, sondern gefährdet auch die allgemeine gewerberechtliche Zuverlässigkeit dessen, der nicht kontrolliert.
- Kinder und alle Schüler (weil in der Schule regelmäßig getestet) haben unabhängig von ihrem persönlichen Impfstatus auch zu freiwilligem 3G plus Zutritt. Bei freiwilligem 2G haben Schulkinder nur unter zwölf Jahren Zutritt.
- Anbieter, Veranstalter oder Betreiber können Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können und dies vor Ort insbesondere durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachweisen, das den vollständigen Namen, das Geburtsdatum und konkrete Angaben zum Grund der Befreiung enthält, bei Vorlage eines PCR-Tests, PoC-PCR-Tests oder eines Tests mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde, ausnahmsweise zulassen.

In der **Gastronomie** werden **Tanz und Musik** unter den für Diskotheken geltenden Bedingungen von „3G plus“ zugelassen. Getestete können daher nur mit PCR-Test teilnehmen.

Für **Schankwirtschaften** entfallen generell – also unabhängig von 2G und 3G plus – die Regelungen, wonach die Bedienung am Tisch erfolgen musste und Abgabe und Verzehr von Getränken an der Theke oder am Tresen nicht zulässig war.

Die Regeln des freiwilligen 2G und 3G plus ergänzen die bereits gültigen, allgemeinen Regeln, die ansonsten weitergelten.

Hier die allgemeinen Regeln:

- Für unsere Sport- und Vereinsveranstaltungen gilt ab einer Sieben-Tage-Inzidenz von 35 im **Innenbereich** der **3G-Grundsatz**, wonach nur **Geimpfte, Genesene oder aktuell Getestete persönlichen Zugang erhalten**. Bei Veranstaltungen über 1 000 Personen gilt die 3G-Regelung auch im Außenbereich. Anbieter, Veranstalter und Betreiber sind zur **Überprüfung** der vorzulegenden Impf-, Genesenen- oder Testnachweise verpflichtet. Dabei ist – so das bayerische Innenministerium – eine 100-Prozent-Kontrolle er-

forderlich, d.h. das Stichproben ausdrücklich nicht genügen.

- Auf ehrenamtlich tätige Personen innerhalb einer ehrenamtlichen Tätigkeit findet die 3G-Regel keine Anwendung**, soweit diese hierbei **keinen Kontakt zu „Kunden“ haben**. **Nicht geimpfte oder genesene Anbieter, Veranstalter, Betreiber, Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige mit Kontakt zu „Kunden“ müssen an mindestens zwei verschiedenen Tagen pro Woche über einen Testnachweis verfügen**. Inwieweit **Vereinsmitglieder, Gastschützen oder Ehrengäste unter die Bestimmung „Kundenkontakt“ fallen**, wird aktuell mit dem bayerischen Innenministerium geklärt. Dies gilt laut Auskunft des bayerischen Innenministeriums auch im Rahmen von Vereinssitzungen, Jahreshauptversammlungen, Gremiensitzungen usw. für diejenigen Teilnehmer, die eine berufliche oder ehrenamtliche Funktion wahrnehmen (z. B. Vorstandsmitglieder o. Ä.). Für die übrigen Vereinsmitglieder, die an der Sitzung teilnehmen, bleibt es gemäß Verordnungsgeber bei der 3G-Regel.
- Die bisherigen Personenobergrenzen für private und öffentliche Veranstaltungen sowie die allgemeinen Kontaktbeschränkungen entfallen**.

- Die **FFP2-Maskenpflicht entfällt**. Die **medizinische Maske („OP-Maske“)** ist der neue Maskenstandard.
- Unter freiem Himmel gibt es generell keine Maskenpflicht mehr**. In **geschlossenen Räumen gilt umgekehrt immer eine generelle Maskenpflicht**, ausgenommen sind Privaträume, außerdem der Platz in der Gastronomie sowie jeder feste Sitz- oder Stehplatz, wenn er zuverlässig den Mindestabstand von 1,5 Meter zu anderen festen Plätzen einhält, die nicht mit eigenen Haushaltsangehörigen besetzt sind.

Für unsere **Schützenstüberl** gilt: In Anlehnung an die Regeln für die Gastronomie kann die Maskenpflicht entfallen, solange die Schützin und Schützen am Tisch sitzen.

Von der Maskenpflicht sind generell befreit:

- Kinder bis zum sechsten Geburtstag;
- Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Maske aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, solange dies vor Ort sofort insbesondere durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachgewiesen werden kann.

Für Präzision und höchste Ansprüche



Pardini KK Gewehr FR22
5.149,00 Euro



Feinwerkbau KK Gewehr Mod. 2800 Alu X-Change cal. .22 lfb
4.549,00 Euro



Tesro Sportpistole TS22-4 PRO .22lr
1.799,00 Euro



Im Laden und online finden Sie auch gebrauchte Waffen



Solange Vorrat reicht! Verkauf nur nach den gesetzlichen Bestimmungen!

SCHÜTZEN TREFFEN SICH BEI BUINGER!

online
www.buinger.de
info@buinger.de

oder ganz persönlich:
Krumme Gwand 2 | 86753 Möttingen
Tel. 0 90 83 - 92 01 21

Folgen Sie uns!
@FABuinger
www.facebook.com/Buinger



- **Kontakt**daten sind u. a. bei allen Veranstaltungen **ab 1 000 Personen** und in geschlossenen Räumen der **Gastronomie mit Tanz und Musikbeschallung bzw. -begleitung (soweit nicht nur als Hintergrundmusik)** zu erfassen.
- Für unsere Sportstätten, Sport- und Vereinsveranstaltungen müssen **ab einer Personenzahl von 100** individuelle **Infektionsschutzkonzepte** erarbeitet und beachtet werden. Diese müssen den Bestimmungen des jeweiligen **staatlichen Rahmenkonzepts** entsprechen: **Staatliches Rahmenhygienekonzept Sport – Stand 14-09-2021 (wird derzeit überarbeitet)**. Die Konzepte müssen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde **nur auf Verlangen** vorgelegt werden. Sollen mehr als 1 000 Personen zugelassen werden, hat der Veranstalter das nötige Infektionsschutzkonzept der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorab und unverlangt vorzulegen. Der BSSB hat sein **Musterhygienekonzept für den Sportbetrieb** entsprechend an das aktuelle, staatliche Rahmenkonzept angepasst: **BSSB-Musterhygienekonzept für den Sportbetrieb – Stand 22-09-2021**. Dieses Musterhygienekonzept muss zwingend an die standort- und wettkampfspezifischen Begebenheiten vor Ort weiter angepasst werden. Falls es bei der Anpassung des Musterhygienekonzepts an die Begebenheiten vor Ort Unklarheiten bezüglich der konkreten Umsetzung des Musters im Einzelfall gibt, wird empfohlen, sich an die örtlich zuständige Kreisverwaltungsbehörde (**insbesondere Gesundheitsamt am örtlichen Landratsamt**) zu wenden.
- Die zuständige Kreisverwaltungsbehörde soll zusätzliche Schutzmaßnahmen insbesondere bei einem regional hohen Ausbruchsgeschehen von COVID-19-Erkrankungen ergreifen. **Bitte informieren Sie sich jeweils bei Ihrer örtlich zuständigen Kreisverwaltungsbehörde (insbesondere Gesundheitsamt am örtlichen Landratsamt bzw. Internetseite des Landratsamtes)!**
- **Ausnahmegenehmigungen** können im Einzelfall auf Antrag von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde erteilt werden, soweit dies aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.
- An die Stelle der Sieben-Tage-Infektionsinzidenz tritt eine neue **Krankenhausampel** als Indikator für die Belastung des Gesundheitssystems. An dieser Ampel orientieren sich die **weitergehenden Maßnahmen, die die Staatsregierung je nach Stufe (Gelb und Rot) beschließt**.



Hier die Einzelheiten:

Unter Sieben-Tage-Inzidenz von 35

- Für Sieben-Tage-Inzidenzen unter 35 gilt – wo immer möglich – **das allgemeine Abstandsgebot von 1,5 Metern**.
- In geschlossenen Räumlichkeiten ist auf ausreichende **Belüftung** zu achten.
- Wo die Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht möglich ist, wird generell empfohlen, eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen.
- In Gebäuden und geschlossenen Räumen gilt die **Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (sog. OP-Maske)**. Ausgenommen sind Privaträume, außerdem der Platz in der Gastronomie sowie jeder feste Sitz- oder Stehplatz, wenn er zuverlässig den Mindestabstand von 1,5 Meter zu anderen festen Plätzen einhält, die nicht mit eigenen Haushaltsangehörigen besetzt sind. Speziell für unsere **Schützenstüberl** gilt: In Anlehnung an die Regeln für die Gastronomie kann die Maskenpflicht entfallen, solange die Schützzinnen und Schützen am Tisch sitzen.

Ab Sieben-Tage-Inzidenz von 35

- **Sportschießen**
Im Innenbereich gilt der **3G-Grundsatz, wonach nur Geimpfte, Genesene oder aktuell Getestete persönlichen Zugang erhalten**. Bei Veranstaltungen über 1 000 Personen gilt die 3G-Regelung auch im Außenbereich. Anbieter, Veranstalter und Betreiber sind zur **Überprüfung** der vorzulegenden Impf-, Genesenen- oder Testnachweise verpflichtet. Dabei ist – so das bayerische Innenministerium – eine 100-Prozent-Kontrolle erforderlich, d. h. das Stichproben ausdrücklich nicht genügen. **Auf ehrenamtlich tätige Personen innerhalb einer ehrenamtlichen Tätigkeit findet die 3G-Regel keine Anwendung, soweit diese hierbei keinen Kontakt zu „Kunden“ haben. Nicht geimpfte oder genesene Anbieter, Veranstalter, Betreiber, Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige mit Kontakt zu „Kunden“ müssen an mindestens zwei verschiedenen Tagen pro Woche über einen Testnachweis verfügen. Inwieweit Vereinsmitglieder, Gastschützen oder Ehrengäste unter die Bestimmung „Kundenkontakt“ fallen, wird aktuell mit dem bayerischen Innenministerium geklärt.** Kontakt

daten sind u. a. bei allen Veranstaltungen **ab 1 000 Personen** zu erfassen. Ab einer **Personenzahl von 100** müssen individuelle **Infektionsschutzkonzepte** erarbeitet und beachtet werden. Diese müssen den Bestimmungen des jeweiligen

sprechen: **Staatliches Rahmenhygienekonzept Sport – Stand 14-09-2021**. Die Konzepte müssen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde **nur auf Verlangen** vorgelegt werden. Sollen mehr als 1 000 Personen zugelassen werden, hat der Veranstalter das nötige Infektionsschutzkonzept der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorab und unverlangt vorzulegen. Der BSSB hat sein **Musterhygienekonzept für den Sportbetrieb** entsprechend an das aktuelle, staatliche Rahmenkonzept angepasst: **BSSB-Musterhygienekonzept für den Sportbetrieb – Stand 22-09-2021**. Dieses Musterhygienekonzept muss zwingend an die standort- und wettkampfspezifischen Begebenheiten vor Ort weiter angepasst werden.

Für Sportveranstaltungen mit **mehr als 1 000 Personen** gilt außerdem:

1. Eintrittskarten dürfen nur personalisiert verkauft werden.
2. Verkauf, Ausschank und Konsum alkoholischer Getränke ist untersagt.
3. Offensichtlich alkoholisierten Personen darf der Zutritt nicht gewährt werden.

• Aus- und Fortbildung

Im **Innenbereich** gilt auch für die außerschulische Bildungsarbeit der **3G-Grundsatz, wonach nur Geimpfte, Genesene oder aktuell Getestete persönlichen Zugang erhalten**. Bei Veranstaltungen über 1 000 Personen gilt die 3G-Regelung auch im Außenbereich. Anbieter, Veranstalter und Betreiber sind zur **Überprüfung** der vorzulegenden Impf-, Genesenen- oder Testnachweise verpflichtet. Dabei ist – so das bayerische Innenministerium – eine 100-Prozent-Kontrolle erforderlich, d. h. das Stichproben ausdrücklich nicht genügen. **Auf ehrenamtlich tätige Personen innerhalb einer notwendigen ehrenamtlichen Tätigkeit findet die 3G-Regel keine Anwendung, soweit diese hierbei keinen Kontakt zu „Kunden“ haben. Nicht geimpfte oder genesene Anbieter, Veranstalter, Betreiber, Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige mit Kontakt zu „Kunden“ müssen an mindestens zwei verschiedenen Tagen pro Woche über einen Testnachweis verfügen. Inwieweit Vereinsmitglieder, Gastschützen oder Ehrengäste unter die Bestimmung „Kundenkontakt“ fallen, wird aktuell mit dem bayerischen Innenministerium geklärt.**

Kontaktdaten sind u. a. bei allen Veranstaltungen **ab 1 000 Personen** zu erfassen.

Ab einer **Personenzahl von 100** müssen individuelle **Infektionsschutzkonzepte** erarbeitet und beachtet werden. Diese müssen den Bestimmungen des jeweiligen

gen **staatlichen Rahmenkonzepts** entsprechen. Die Konzepte müssen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde **nur auf Verlangen** vorgelegt werden. Sollen mehr als **1 000 Personen** zugelassen werden, hat der Veranstalter das nötige Infektionsschutzkonzept der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorab und unverlangt vorzulegen.

• **Vereins-sitzungen**

Vereins-sitzungen können **ohne Personenobergrenzen** stattfinden.

Im Innenbereich gilt auch für unsere Vereins-sitzungen der **3G-Grundsatz, wonach nur Geimpfte, Genesene oder aktuell Getestete persönlichen Zugang erhalten**. Bei Veranstaltungen über 1 000 Personen gilt die 3G-Regelung auch im Außenbereich.

Anbieter, Veranstalter und Betreiber sind zur **Überprüfung** der vorzulegenden Impf-, Genesenen- oder Testnachweise verpflichtet. Dabei ist – so das bayerische Innenministerium – eine 100-Prozent-Kontrolle erforderlich, d.h. das Stichproben ausdrücklich nicht genügen.

Auf ehrenamtlich tätige Personen innerhalb einer ehrenamtlichen Tätigkeit findet die 3G-Regel keine Anwendung, soweit diese hierbei keinen Kontakt zu „Kunden“ haben. Nicht geimpfte oder genesene Anbieter, Veranstalter, Betreiber, Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige mit Kontakt zu „Kunden“ müssen an mindestens zwei verschiedenen Tagen pro Woche über einen Testnachweis verfügen. Inwieweit Vereinsmitglieder, Gastschützen oder Ehrengäste unter die Bestimmung „Kundenkontakt“ fallen, wird aktuell mit dem bayerischen Innenministerium geklärt. Dies gilt laut Auskunft des bayerischen Innenministeriums auch im Rahmen von Vereins-sitzungen, Jahreshauptversammlungen, Gremiensitzungen usw. für diejenigen Teilnehmer, die eine berufliche oder ehrenamtliche Funktion wahrnehmen (z. B. Vorstandsmitglieder o. Ä.). Für die übrigen Vereinsmitglieder, die an der Sitzung teilnehmen, bleibt es gemäß Verordnungsgeber bei der 3G-Regel.

Kontakt-daten sind u. a. bei allen Veranstaltungen **ab 1 000 Personen** zu erfassen.

Ab einer **Personenzahl von 100** müssen individuelle Infektionsschutzkonzepte erarbeitet und beachtet werden. Diese müssen den Bestimmungen des jeweiligen **staatlichen Rahmenkonzepts** entsprechen. Die Konzepte müssen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde **nur auf Verlangen** vorgelegt werden. Sollen mehr als 1 000 Personen zugelassen werden, hat der Veranstalter das nötige Infektionsschutzkonzept der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorab und unverlangt vorzulegen.

• **Eigenleistung am Schießstand**

Bei ehrenamtlich erbrachten Eigenleistungen wie Reparaturen, Renovierungen, Modernisierungen, Umbauten etc. am Schützenheim bzw. Schießstand gilt im Innenbereich der **3G-Grundsatz, wonach nur Geimpfte, Genesene oder aktuell Getestete persönlichen Zugang erhalten**. Im Außenbereich findet die 3G-Regelung keine Anwendung. Personenobergrenzen für die Arbeitsgruppen gibt es nicht.

• **Gastrobetrieb**

Für gastronomische Angebote gilt ergänzend zu den allgemeinen Regelungen:

1. In geschlossenen Räumen ist Tanzen nicht zulässig, soweit es sich nicht um nach dieser Verordnung zulässige Veranstaltungen handelt.
2. In geschlossenen Räumen ist Musikbeschallung und -begleitung nur als Hintergrundmusik zulässig, soweit es sich nicht um nach dieser Verordnung zulässige Veranstaltungen handelt.
3. Die 3G-Regelung und die Kontaktdatenerfassung finden keine Anwendung auf nicht öffentlich zugängliche Betriebskantinen.

Die **Maskenpflicht** gilt nicht für Gäste, solange sie am Tisch sitzen.

Kontakt-daten sind in geschlossenen Räumen der **Gastronomie mit Tanz und Musikbeschallung bzw. -begleitung (soweit nicht nur als Hintergrundmusik)** zu erfassen.

Das staatliche **Rahmenkonzept für die Gastronomie** ist zu beachten.

Beim Böllern gelten die Sportregeln

Ab Veranstaltungen **über 1 000 Personen** gilt bei den Böller-Veranstaltungen im Außenbereich die 3G-Regelung, **wonach nur Geimpfte, Genesene oder aktuell Getestete persönlichen Zugang erhalten**.

Anbieter, Veranstalter und Betreiber sind zur **Überprüfung** der vorzulegenden Impf-, Genesenen- oder Testnachweise verpflichtet. Dabei ist – so das bayerische Innenministerium – eine 100-Prozent-Kontrolle erforderlich, d.h. das Stichproben ausdrücklich **nicht** genügen.

Kontakt-daten sind u. a. bei allen Veranstaltungen **ab 1 000 Personen** zu erfassen. Ab einer **Personenzahl von 100** müssen individuelle **Infektionsschutzkonzepte** erarbeitet und beachtet werden. Diese müssen den Bestimmungen des jeweiligen **staatlichen Rahmenkonzepts** entsprechen: **Staatliches Rahmenhygienekonzept Sport – Stand 14-09-2021**. Die Konzepte müssen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde **nur auf Verlangen** vorgelegt werden. Sollen mehr als 1.000 Personen zugelassen werden, hat der Veranstalter das nötige Infektionsschutzkonzept der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorab und unverlangt vor-

zulegen. Der BSSB hat sein Musterhygienekonzept für den Sportbetrieb entsprechend an das aktuelle, **staatliche Rahmenkonzept** angepasst: **BSSB-Musterhygienekonzept für den Sportbetrieb – Stand 22-09-2021**. Dieses Musterhygienekonzept muss zwingend an die standort- und wettkampfspezifischen Begebenheiten vor Ort weiter angepasst werden.

Stufe Gelb

Sobald in den jeweils sieben vorangegangenen Tagen landesweit mehr als **1 200 an COVID-19 erkrankte Personen in ein bayerisches Krankenhaus** eingewiesen und dort stationär aufgenommen wurden, ergreifen die Bayerische Staatsregierung und das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege weitere **Schutzmaßnahmen**. Beispielsweise:

- Anhebung des Maskenstandards auf FFP2.
- Kontaktbeschränkungen.
- Erfordernis, als Testnachweis einen PCR-Test vorzulegen (außer in der Schule).
- Personenobergrenzen für öffentliche und private Veranstaltungen.

Stufe Rot

Sobald landesweit mehr als **600 Krankenhausbetten mit invasiver Beatmungsmöglichkeit der Intensivstationen** mit an COVID-19 erkrankten Personen belegt sind, ergreifen die Bayerische Staatsregierung und das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege **weitere Schutzmaßnahmen**, zusätzliche zu den Maßnahmen der Stufe Gelb.

Stand: 19. Oktober 2021

braun-network

Qualitäts-Schießscheiben

Manufactured in compliance with the ISSF General Technical Rules

braun-network GmbH
Abteilung Schießscheiben
Benzstraße 5
D-57290 Neunkirchen
02735 61978-17
0800 6199942 (kostenlose Hotline)
info@schiessscheibe.de
www.schiessscheibe.de